

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im Zusammenhang mit Krankenhäusern sowie Rettungsdiensten

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) in der Fassung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 142) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung

1. In Einrichtungen im Sinne von § 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung haben Mitarbeiter (Eigen- und Fremddienste) und Besucher mindestens eine FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2- oder P2-Masken ohne Ausatemventil zu tragen. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 1a Corona-Einrichtungsschutzverordnung unberührt.
2. Mitarbeiter (Eigen- und Fremddienste) in den Einrichtungen nach § 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung haben bei respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PoC-Antigen-Test oder PCR) ein Betretungsverbot für die jeweilige Einrichtung. Wird eine Testung in der Einrichtung vorgenommen, darf sie hierfür betreten werden. Erfolgt der Nachweis mittels eines PoC-Antigentests, ist dieser bis zum Abklingen der Symptome vor jedem Arbeitsantritt zu wiederholen. Die in den Einrichtungen tätigen Personen sind verpflichtet, solche Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Die Testungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren.
3. Die Betreiber bzw. Leitungen der Einrichtungen nach § 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind verpflichtet, die in den Einrichtungen tätigen Personen (Eigen- und Fremddienste) entsprechend dem erstellten Testkonzept gemäß Coronavirus-Testverordnung des Bundes im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test zu untersuchen.
Eine Untersuchung des Personals muss mindestens einmal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen stattfinden. Von der Untersuchungspflicht werden vollständig gegen das Corona-Virus geimpfte Personen ausgenommen.
Ein positiver Antigentest muss durch eine unmittelbar danach entnommene PCR-Untersuchung verifiziert oder entkräftet werden. Die in den Einrichtungen tätigen Personen sind verpflichtet, die Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Die Testungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren.
4. Besucher von Einrichtungen nach § 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind vor dem jeweiligen Besuch der Einrichtung gemäß Coronavirus-

Testverordnung des Bundes im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test zu untersuchen. Verfügt ein Besucher über eine tagesaktuelle negative Testung, ist diese ausreichend. Ein Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Die Testungen bzw. die Nachweise über einen vorgelegten Test sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren. Die Bestimmungen über die regelmäßige Testung sowie die Testung von Besuchern sind im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen aufzunehmen.

5. Bei der Pflege von Infizierten in den Einrichtungen ist Vollschutz (zusätzlich zur FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2- oder P2-Masken, Kittel, Brille oder Visier, Handschuhe) zu tragen. In der ordnungsgemäßen Anwendung muss das Personal geschult sein.
6. Patienten sollen während der Körperpflege durch Personal nach Möglichkeit zusätzlich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
7. Die Betreiber bzw. Leitungen der Einrichtungen nach § 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung müssen gewährleisten, dass Mitarbeiter (Eigen- und Fremddienste) bei ihren Pausen notwendige Abstands- und Hygieneregungen einhalten. Die bekannten Empfehlungen zum regelmäßigen Lüften sind in den Einrichtungen zu beachten.
8. Patienten sind bei Aufnahme und Entlassung aus den Einrichtungen nach § 1 Corona-Einrichtungsverordnung mittels PoC-Antigen-Tests im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 zu untersuchen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren.
9. Mitarbeiter (Eigen- und Fremddienste) der Rettungsdienstorganisationen, die Aufgaben nach § 11 Hessisches Rettungsdienstgesetz im Auftrag des Landkreises Limburg-Weilburg wahrnehmen, haben bei respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PoC-Antigen-Test oder PCR) ein Tätigkeitsverbot. Erfolgt der Nachweis mittels eines PoC-Antigentests, ist dieser bis zum Abklingen der Symptome vor jedem Arbeitsantritt zu wiederholen. Ein Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Die genannten Mitarbeiter der Rettungsdienstorganisationen Personen sind verpflichtet, solche Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probematerials zu dulden. Die Testungen sind zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren.
10. Mitarbeiter (Eigen- und Fremddienste) der Rettungsdienstorganisationen, die Aufgaben nach § 11 Hessisches Rettungsdienstgesetz im Auftrag des Landkreises Limburg-Weilburg wahrnehmen, sind einmal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach mehr als drei Tagen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test zu testen, vollständig gegen das Corona-Virus geimpfte Personen sind hiervon ausgenommen. Ein positiver Antigentest muss durch eine unmittelbar danach entnommene PCR-Untersuchung verifiziert oder entkräftet werden. Im Übrigen gilt Ziffer 11.

11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12. März 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. März 2021.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 09. Februar 2021 für den o.g. Bereich gilt bis einschließlich 11. März 2021. Die Gründe für einen Teil der Regelungen dieser Allgemeinverfügung liegen weiterhin vor, weshalb es einer erneuten Allgemeinverfügung bedarf. Eine schlichte Verlängerung scheidet aus, da die Corona-Einrichtungsschutzverordnung zum 08. März 2021 erneut geändert wurde und auch zwischenzeitlichen Sachverhaltsentwicklungen Rechnung getragen werden muss. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung werden nicht mehr in dieser Allgemeinverfügung aufgegriffen, da die Regelungen in der Landesverordnung ausreichend sind. Aus Gründen der Klarheit wird der vollständige Tenor der Allgemeinverfügung neu gefasst.

Für die festgelegten Maßnahmen sind die §§ 16, 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde nach § 16 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Eine nähere Auflistung, was notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 während der Dauer einer durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sein können, ist § 28a IfSG zu entnehmen.

In der *Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar* wurde ausgeführt:

„Um den Infektionsschutz in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen auch angesichts sich ausbreitender potentiell gefährlicherer und noch ansteckenderer Virus-Varianten weiter zu erhöhen, wird in allen Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz. 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes für alle Personen grundsätzlich das Tragen medizinischer Masken allgemein angeordnet. Diese gewährleisten gegenüber einfachen Mund-Nasen-Bedeckungen einen höheren (zertifizierten) Schutz vor der Übertragung von Aerosolen und Tröpfchen, der gerade im Umgang mit kranken Menschen sowie bei ärztlichen und pflegerischen Dienstleistungen, die mit engem Körperkontakt verbunden sind, erforderlich ist (Nr. 1 (§ 1)).

Besucherinnen und Besucher sind weiterhin verpflichtet, eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte medizinische Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 zu tragen. Dies schließt neben den OP-Masken auch Schutzmasken der Standards FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbar ohne Ausatemventil ein (Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)).

Zudem werden Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, wie bisher zum Tragen einer von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten medizinischen Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 für die gesamte Dauer der Tätigkeit verpflichtet (Nr. 1 Buchst. c (§ 1 Abs. 6)).“

In der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 04. März 2021 wird festgehalten:

„Nachdem es Anfang des Jahres erfreulicherweise zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der täglichen von den Gesundheitsämtern erfassten Neuinfizierten gekommen war, setzt sich der Rückgang der Fallzahlen seit einigen Tagen nicht weiter fort. Aktuell zeigt sich zudem ein erneuter Anstieg der Fallzahlen.

Die weit überwiegende Zahl von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten weist derzeit Inzidenzwerte von deutlich unterhalb von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner binnen sieben Tagen auf, einige Kommunen liegen dabei unterhalb der Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Andererseits wird der Schwellenwert des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in einigen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten zum Teil deutlich überschritten; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 68,0 (Stand: 4. März 2021, 0.00 Uhr).

Durch den Rückgang der Fallzahlen konnte auch das Gesundheitssystem zwischenzeitlich spürbar entlastet werden, nachdem gerade in den Monaten Dezember und Januar Krankenhäuser und Intensivstationen in hohem Maße mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten belegt waren. Auch die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind gesunken. Gleichwohl befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen weiterhin auf einem hohen Niveau. Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung. In vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten durch die Gesundheitsämter nicht nachvollziehen.

Weiterhin Sorgen bereiten Erkenntnisse über Varianten des SARS-CoV-2-Virus, die mit veränderten Eigenschaften einhergehen und für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Virusvarianten, die infektiöser sind als der ursprüngliche Typ des SARS-CoV-2-Virus, breiten sich besonders schnell aus. Der Anteil etwa der Virusvariante B.1.1.7 an den Infektionen in Deutschland steigt schnell an. Ein Zusammenhang mit der jedenfalls nicht zurückgehenden Zahl der Neuinfektionen scheint zu bestehen. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, wie gefährlich die verschiedenen SARS-CoV-2-Varianten sind. Damit können erhebliche zusätzliche Anstrengungen verbunden sein, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Vorsicht ist also geboten beim Hochfahren des öffentlichen Lebens. Nur so kann auch gewährleistet bleiben, dass die bislang erreichten Erfolge in der Bekämpfung der Pandemie nicht verspielt werden. Der jetzige Erkenntnisstand erfordert daher ein vorsorgliches Handeln, weil die Folgen einer Verbreitung entsprechender Varianten mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten könnten.“

Die bislang gültigen Verordnungen und die vor Ort festgelegten Maßnahmen haben im Landkreis Limburg-Weilburg dazu geführt, dass die Inzidenzwerte gefallen sind. Auf den Landkreis Limburg-Weilburg bezogen ist festzustellen, dass die Inzidenzwerte sich gegenwärtig in einer Größenordnung zwischen 55 und 80 eingependelt haben. Zwischenzeitlich war zwar für einen kurzen Zeitraum eine Unterschreitung des Wertes von 50 gegeben, dies war aber nicht von langer Dauer.

Die Entwicklung ist zwar positiv, zeigt bislang aber noch nicht den erwünschten Erfolg.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Gegebenheiten in Einrichtungen nach § 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind weiterhin kritisch zu betrachten und an bislang festgelegten Maßnahmen ist teilweise festzuhalten, um für den notwendigen Schutz von Patienten, Personal und Besuchern zu sorgen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die festgestellten Mutationen des Virus, die vom RKI als besorgniserregend erachtet werden. Der Anteil der positiven Befunde mit dem Nachweis von Mutationen ist in den vergangenen Wochen im Landkreis Limburg-Weilburg kontinuierlich auf zuletzt ca. 35% (Stand: 9. KW) gestiegen. Hinzu kommen ca. 25%, bei denen kein Labornachweis vorliegt, die auf Grund ihres epidemiologischen Zusammenhangs jedoch eindeutig einem Ausbruch mit einer Mutation zugeordnet werden können. Damit liegt der Anteil der Mutationen bei den positiven Befunden aktuell bei 60%.

Für Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung findet sich eine Regelung zum Tragen einer medizinischen Maske in § 1 Abs. 6 Corona-Einrichtungsschutzverordnung, für die Besucher in § 1 Abs. 4 Ziffer 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung.

Die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung greifen die genannten Regelungen auf, beinhalten zusätzlich aber eine Konkretisierung bzw. Einengung des § 1a Corona-Einrichtungsschutzverordnung, was im Hinblick auf die Regelung des § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung möglich ist und als erforderlich angesehen wird.

Das Tragen einer FFP2 oder KN95-Maske ohne Ventil für Mitarbeiter und Besucher der Einrichtung wurde bereits in der vorausgehenden Allgemeinverfügung für notwendig erachtet, da nur hierdurch ein Schutz vor Aerosolen für Träger und Kontaktpersonen gegeben ist (BfArM - Empfehlungen des BfArM - Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19).

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung erfolgt weiterhin die Festlegung einer Testverpflichtung für Einrichtungen im Sinne von § 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Krankenhauspersonal und vergleichbare Einrichtungen), wobei die Anzahl der Testungen auf einmal die Woche reduziert wird. Vollständig gegen das Corona-Virus getestete Personen werden hiervon ausgenommen. Eine Testung in diesem Umfang wird vor dem Hintergrund des hohen Prozentsatzes der erfolgten Impfungen des entsprechenden Personals als ausreichend erachtet. Gleichwohl ist zu sehen, dass weiterhin in einem nicht zu vernachlässigenden Umfang nicht geimpftes Personal in diesen Einrichtungen tätig ist, weshalb es einer entsprechenden Testung, auch im Hinblick auf den notwendigen Schutz der Patienten, bedarf. Die in den vergangenen Wochen und Monaten gemachten Erfahrungen haben nachhaltig den hohen Stellenwert solcher Testungen belegt.

Die Verpflichtung zu testen resultiert aus der Feststellung, dass Erkrankungen auch durch Personal in die im Landkreis liegenden Einrichtungen herein- und herausgetragen wurden. Die Testkriterien des RKI (COVID-19-Verdacht: Testkriterien und Maßnahmen (rki.de)) bestätigen die Notwendigkeit von Testungen beim Personal auch bei geringen Symptomen. Die Beobachtungen im Landkreis haben gezeigt, dass auch geringfügig Symptomatische mit SARS-CoV-2 infiziert sein können.

Was Besucher von Einrichtungen im Sinne von § 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung betrifft, sind diese vor jedem Besuch zu testen oder müssen über einen tagesaktuellen Test verfügen. Maßgeblich ist dafür, dass in der Vergangenheit Infektionen auch Besuchern zugeordnet wurden. Im Übrigen ist zu sehen, dass Patienten dieser Einrichtung noch nicht in einem großen Umfang geimpft sind.

Beibehalten wurde ein Betretungsverbot für symptomatische Mitarbeiter bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PoC-Antigen-Test oder PCR). Aufgegriffen werden insoweit die Regelung der § 1 Abs. 5 und 1b Abs. 5 Corona-Einrichtungsschutzverordnung. Ferner wurde beibehalten, dass in Fällen, in denen der Nachweis mittels eines PoC-Antigentests erfolgt, dieser bis zum Abklingen der Symptome vor jedem Arbeitsantritt zu wiederholen ist.

Hintergrund dieser Regelungen sind die in der Vergangenheit erfolgten Feststellungen des Gesundheitsamtes. Fälle waren gegeben, in denen Mitarbeiter der fraglichen Einrichtungen zwar erkannten, Krankheitssymptome aufzuweisen, diese aber fehlerhaft einordneten. Als leichte respiratorische Symptome bewertete Anzeichen erwiesen sich häufig als Krankheitssymptome für COVID-19.

Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Einrichtungen wurde daher festgelegt, dass es einer abschließenden Klärung von Symptomen bedarf, bevor die Einrichtung wieder betreten wird. Teilweise haben Arbeitgeber entsprechende Angebote ihren Mitarbeitern in der Vergangenheit zwar unterbreitet, insoweit bedarf es aber einer größeren Verbindlichkeit. Bei den durchgeführten Testungen hat sich auch gezeigt, dass PoC-Antigen-Tests zu Beginn der Erkrankung bzw. bei leichten Symptomen falsch negativ ausfielen. Es ist daher notwendig, die Maßnahmen in dieser Hinsicht zu verschärfen und negative Befunde von PoC-Antigen-Tests durch Folgetests vor jedem Arbeitsantritt zu verifizieren oder zu widerlegen.

Ausgedehnt wurden die bislang bereits bestehenden Regelungen auf die Rettungsdienste, um auch in diesem Bereich die gebotene Verbindlichkeit zu erhalten. Die Rettungsdienste haben entsprechende Testungen ihrer Mitarbeiter bereits in der Vergangenheit angeboten und durchgeführt. Dies ist im Ergebnis Teil notwendiger Hygiene- und Testregelungen, wie sie nach §§ 28, 28a IfSG als Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus gefordert werden können. Die nun in die Allgemeinverfügung aufgenommenen Regelungen greifen die Praxis der Rettungsdienste auf und bewirken Klarheit und Verbindlichkeit. Dabei sind auch die möglichen Infektionsketten zu sehen, in die Rettungsdienste eingebunden sein bzw. die durch Mitarbeiter der Rettungsdienste ausgelöst werden können. Insbesondere durch den Transport von Patienten in und von Einrichtungen entstehen sensible Kontakte. Bei dem Personal der Rettungsdienste wurde ebenfalls die Frage einer vollständigen Impfung gegen das Corona-Virus berücksichtigt.

Der Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde sieht sich daher dazu veranlasst, unter Anwendung von §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG sowie in Ergänzung zu den Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Limburg-Weilburg, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere das Ziel, die Infektionszahlen weiter zu verringern und auf

einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die zeitliche Befristung zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 10. März 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köberle', written in a cursive style.

Michael Köberle
(Landrat)